

Nachname, Vorname(n) des Kindes	Nachname, Vorname(n) des beantragenden Elternteils
Geburtsdatum des Kindes	Geburtsdatum des beantragenden Elternteils

**Erläuterungsblatt zum Bezugszeitraum (s. Feld 9 des Antrags)
Darstellung der Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten**

	LM	Basis-Elterngeld (BEG)	Elterngeld Plus (EGP)	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (Wo-Std.)	Inanspruchnahme bei besonders früh geborenen Kindern			
						Basiselterngeld	ElterngeldPlus		
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen bzw. bei Erwerbstätigkeit in den beantragten Elterngeldmonaten bitte die Wochenarbeitsstunden eintragen!	Erstes Lebensjahr	1				Bitte in der linken Spalte eintragen	Bitte in der linken Spalte eintragen.		
		2							
		3							
		4							
		5							
		6							
		7							
		8							
		9							
		10							
		11							
		12							
	Zweites Lebensjahr	13					Ausnahme: Frühgeburt	Ab dem 15. LM des Kindes muss das Elterngeld-Plus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Ausnahme:	
		14							
		15					BEG nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 6 Wochen		
		16					BEG nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 8 Wochen		EGP Beginn im 16. LM nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 6 Wochen
		17					BEG nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 12 Wochen		EGP Beginn im 17. LM nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 8 Wochen
		18					BEG nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 16 Wochen		EGP Beginn im 18. LM nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 12 Wochen
		19	Ab dem 19. LM ist kein Basis-elterngeld-bezug mehr möglich !						EGP Beginn im 19. LM nur möglich bei Frühgeburt von mindestens 16 Wochen
		20							
		21							
		22							
	23								
	24								
	25								
	26								
	27								
	28								
	29								
	30								
	31								
	32								
Drittes Lebensjahr									

➤ Dieser Vordruck dokumentiert die Darstellung des Bezugszeitraumes (Feld 9 des Antrags).

Erläuterungen zur Festlegung der Leistungsart und der Bezugszeiträume für das Elterngeld

Der erste **Lebensmonat (LM)** des Kindes beginnt am Tag der Geburt.

Ist das Kind z. B. am 10.09.2021 geboren, so ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 10.09.2021 bis zum 09.10.2021. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel vom 10.08.2022 bis zum 09.09.2022.

Basiselterngeld (BEG) kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen ihnen insgesamt 14 Monatsbeträge zu.

Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Bei besonders früh geborenen Kindern kann dieser Zeitraum entsprechend verlängert werden.

ElterngeldPlus (EGP) kann mit seinen maximal 24 bzw. 28 Monatsbeträgen von Geburt bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, soweit keine gesetzlichen Begrenzungen und Vorbelegungen zu beachten sind.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das ElterngeldPlus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden.

Der **Partnerschaftsbonus** ist ElterngeldPlus in besonderer Form und wird ergänzend für zwei bis vier aufeinander folgende Monate gewährt, wenn beide Elternteile gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind.

Alleinerziehende, die in zwei bis vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

Für alle Antragsteller gilt:

Die maximale Bezugsdauer von Elterngeld (Basiselterngeld, Elterngeldplus, Partnerschaftsbonus) ist bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes begrenzt!

Zu beachten:

- **Basiselterngeld** und **ElterngeldPlus** können unter Beachtung der vorgenannten Hinweise kombiniert werden. Ein Elternteil kann z. B. Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und danach für den 7. bis 18. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus in Anspruch nehmen. Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten jedoch immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.
- Der Elterngeldbezugszeitraum kann individuell gestaltet werden, d.h. bei Inanspruchnahme von beiden Elternteilen kann dies sowohl parallel als auch nacheinander oder kombiniert erfolgen.
- Die Wochenarbeitsstunden sind nur für die Lebensmonate des Kindes anzugeben, in denen auch Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezuges vorliegt.
- In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen richtet sich die Berechnung des Elterngeldes nach der jeweils vorliegenden Leistungsart (Basiselterngeldmonate mit Teilzeiteinkommen oder ElterngeldPlus-/Partnerschaftsbonus-Monate mit Teilzeiteinkommen).
- Wenn von den Eltern nachträglich eine Veränderung der ursprünglich beantragten und bewilligten Bezugszeiträume gewünscht wird, muss umgehend eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Elterngeldstelle erfolgen!